

Allgemeine Montagebedingungen der Metso Germany GmbH

(Stand November 2015)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Für Montageleistungen an den von uns gelieferten Waren, für Reparaturen und Serviceleistungen (gemeinsam hier „**Montagen**“ genannt) gelten die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen („**Montagebedingungen**“ genannt).
- (2) Unsere Montagebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Montagebedingungen abweichende allgemeine Bedingungen unseres Vertragspartners (der „**Besteller**“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Montagebedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Montagebedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers Montagen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Unsere Montagebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufenden Geschäftsbeziehungen.
- (5) Ergänzend zu diesen Montagebedingungen gelten unsere „Allgemeinen Lieferbedingungen“ in jeweils aktueller Fassung. Bei sich widersprechenden Regelungen gehen diese Montagebedingungen vor.

§ 2 Leistungsumfang der Montage

- (1) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erstreckt sich die Montage darauf, den Liefergegenstand in einen mechanisch, elektrisch und hydraulisch funktionsbereiten Zustand zu versetzen. Im Rahmen der Montage wird von unserem Montagepersonal und unter unserer Überwachung des Personals des Bestellers die mechanische Montage des Liefergegenstandes und direkt im Anschluss daran die Inbetriebnahme (Funktionsprüfung) durchgeführt.
- (2) Weitergehende Arbeiten, insbesondere die Verlegung und der Anschluss von Versorgungsleitungen (Dampf, Gas, Druckluft, Thermoöl, Wasser, etc.), die Durchführung von Elektroinstallationen, die Montage und Inbetriebnahme von allen sonstigen Aggregaten, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Produktionsüberwachung, Personalschulung, Leistungstests, Probetrieb außerhalb der Funktionsprüfung etc. gehören nur dann zu unserem Leistungsumfang, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Falls nichts ausdrücklich anders vereinbart, berechnen wir unsere Leistungen grundsätzlich nach Zeitaufwand. Bei der Berechnung der Kosten für die Entsendung des Montagepersonals legen wir die bei Auftragserteilung mitgeteilten Sätze, ansonsten unsere Preisliste, zugrunde.

- (2) Falls sich Löhne, Auslösungen oder Sozialabgaben vor Beendigung der Montage erhöhen sollten, sind wir berechtigt, diese Sätze entsprechend anzupassen, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Erhöhung des Montagepreises um fünf Prozent.
- (3) Als Nachweis der erbrachten Leistungen können wir die Arbeitszeitchronik, die dem Besteller auf Anforderung vorgelegt werden, verwenden.
- (4) Bei Abrechnung der Montagekosten sind wir zur Ausstellung von monatlichen Teilrechnungen berechtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Montage.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung netto Kasse (ohne Abzug) unmittelbar nach Abnahme und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Sicherheit, Unfallverhütung

- (1) Der Besteller hat uns rechtzeitig, i.d.R. vier Wochen vor Montagebeginn, die für den Ort der Montagedurchführung geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften, bekanntzugeben.
- (2) Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montageleistung („**Montagestelle**“) notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, evtl. auch notwendige spezifisch ortsbezogene Maßnahmen an der Montagestelle, zu treffen.
- (3) Der Besteller hat unser Montagepersonal vor Ort über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Durchführung der Montage von Bedeutung sind. Sofern vom Besteller ein Bau- oder Projektleiter eingesetzt wird, hat dieser darauf zu achten, dass die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, von unserem Montagepersonal eingehalten werden.
- (4) Von Verstößen unseres Montagepersonals gegen Sicherheitsvorschriften hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit uns den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, in Notfällen sowie bei Unfällen unseres Montagepersonals Hilfe zu leisten und uns unverzüglich zu informieren.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn unserer Leistungen sämtliche dafür notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und etwa notwendige privatrechtliche Erlaubnisse Dritter einzuholen, damit unsere Montage- und sonstigen Leistungen an der Montagestelle reibungslos durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere auch für Sondergenehmigungen bei Überstunden (Sonn- und Feiertagsarbeit) und besonderen Gefahrenlagen an der Montagestelle.
- (2) Der Besteller schuldet Bau- und Montagefreiheit an der Montagestelle. Er verpflichtet sich außerdem, die Durchführung unserer Montageleistungen bei Lieferung von technischen Anlagen und Anlagenkomponenten des Schwermaschinenbaus mit eigenem Personal zu unterstützen. Der Besteller hat dort insbesondere folgende Leistungen / Beistellungen auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und an der Montagestelle termingerecht beizustellen:
- a) Ausgebildete Maschinenschlosser, Starkstromelektriker, E-Schweißer und Helfer mit jeweiligem Werkzeug. Das Personal des Bestellers muss für die jeweiligen Arbeiten geeignet und zur Arbeitsleistung entsprechend den Vorgaben unseres Montagepersonals bereit sein. Es hat den Anordnungen unseres Montageleiters zu folgen. Für Schäden und mangelhafte Leistungen durch das Personal des Bestellers übernehmen wir keine Haftung;
 - b) Herstellen aller Fundamente und etwaig erforderlicher Hoch- und Tiefbauwerke, auf denen Anlagenteile montiert werden sollen, mit Vergießen der Verankerungslöcher, befestigte und für Schwerlastverkehr geeignete Zufahrten zur Montagestelle;
 - c) Beistellen der zur Montage und Inbetriebnahme bzw. Instandsetzung benötigten Hilfsmittel, wie z.B. Werkzeuge, Hebezeuge, Schweißgeräte, alle berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Schutzmittel sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Schmier- und Hydrauliköle, Rüsthölzer, Keile, Unterlagen zum Anpassen und Ausrichten, Putz- und Dichtungsmittel, alle Energien / Medien wie Strom, Wasser, Pressluft, Schweißgase, Brennstoffe, einschl. der erforderlichen Anschlüsse an der Montagestelle. Fehlen benötigte Montage-Hilfsmittel auf der Montagestelle, werden sie durch unser Montagepersonal beschafft. Entstehende angemessene Kosten können wir dem Besteller weiterberechnen;
 - d) Ausreichende Beleuchtung der Montagestelle;
 - e) Trockene, beleuchtete und abschließbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Aufbewahrung von Schaltschränken, besonderen Maschinenteilen sowie von Werkzeugen unseres Montagepersonals;
 - f) Für den Aufenthalt unseres Montagepersonals während der Montagedauer geeignete, mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattete Räume mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitären Anlagen;
 - g) Abladen der Montageteile, Werkzeuge und Hilfsmittel an der Montagestelle, soweit wir das Abladen nicht vertraglich übernommen haben;
 - h) Fachgerechte, gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse geschützte Lagerung der Montageteile, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände an der Montagestelle sowie deren Transport zur Montagestelle mit Auf- und Abladen, soweit eine Lagerung in unmittelbarer Nähe der Montagestelle nicht möglich ist;
- i) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen auf der Montagestelle; und
 - j) Transport unseres Montagepersonals von und zum nächstgelegenen Bahnhof / Flughafen und ggf. der tägliche Transport von und zur Montagestelle.
 - k) Details zu den bauseitigen Voraussetzungen teilen wir dem Besteller auf Anfrage mit. Im Falle von Reparatureinsätzen und kleineren Montageeinsätzen schuldet der Besteller – abweichend von vorstehend § 5.2 a) bis j) – Bau-/Montagefreiheit, Personalgestellung und angemessene Hilfeleistung im Rahmen der Erforderlichkeit.
- (3) Die technische Mitwirkung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage und anschließende Inbetriebnahme unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung und Unterbrechung durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- (4) Kommt der Besteller den bezeichneten Verpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, unsere Arbeiten unter Abgabe einer Behinderungsanzeige einzustellen und / oder ihm für die Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Besteller obliegende Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug sowie bei Entstehen andernfalls hoher Kosten sind wir berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung Arbeiten auf Kosten des Bestellers vorzunehmen. Etwaige weitere gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 6 Leistungsfristen, Gefahrtragung

- (1) Sofern die Fertigstellung der Montageleistungen vertraglich nicht datumsmäßig bestimmt ist, sind von uns in Vertragsunterlagen, Angeboten etc. angegebenen Montagedauern unter Annahme angemessener Toleranzen zu verstehen. Bei unverbindlichen oder nur ungefähren (z.B., ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemühen wir uns, zugesagte Termine einzuhalten. Eine Abweichung von bis zu einer Kalenderwoche ist in den vorgenannten Fällen zulässig.
- (2) Der Beginn von uns ggf. angegebener Montagefristen /-termine setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen, die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen und Genehmigungen sowie die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung etwaiger Pläne (z.B. Installationspläne) voraus.
- (3) Montagefristen und Montagetermine verlängern sich um die Dauer der Behinderung, (a) soweit der Besteller seinen Mitwirkungspflichten gem. § 5 dieser Montagebedingungen nicht nachkommt und hierdurch ein notwendig höherer zeitlicher Aufwand für die Montage entsteht und (b) im Falle höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe; Naturkatastrophen, Energie- und Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Belieferung durch Unterlieferanten und im Falle unverschuldeter Betriebshinderung z.B. durch Feuer-, Wasser und Maschinenschaden. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als 3 Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Werden durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, Wartezeiten, Überschreitungen der vereinbarten Montagezeit oder mehrmalige Anreisen zur Montagestelle verursacht, so hat der Besteller die uns

hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten, erhöhter Zeitaufwand für Montagepersonal ist gemäß unseren Entsendungssätzen zu tragen.

- (5) Sofern nicht anders vereinbart, finden der Transport der Montageteile zum Montageort, das Ausladen sowie die Einlagerung des Materials auf Rechnung und Gefahr des Bestellers statt. Auch während der Montage trägt der Besteller das Risiko für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Montageteile. Wird durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, die Montage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Besteller über.
- (6) Wird der Montagegegenstand vor der Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen zerstört, kommt er abhanden oder kündigt der Besteller den Auftrag ordentlich, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu berechnen. Das gleiche gilt bei vom Besteller zu vertretender Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung bei Leistungsstörungen kann der Besteller verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zumutbar ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung zu entrichten.

§ 7 Abnahme

- (1) Eine Abnahme ist durchzuführen binnen einer Woche ab Zugang unserer Fertigstellungsanzeige beim Besteller. Die Abnahme kann mündlich erfolgen. Verweigert der Besteller trotz einer von uns gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen grundlos die Abnahme oder nimmt der Besteller die montierte Anlage bzw. Montageleistung für einen nicht unerheblichen Zeitraum in Gebrauch und rügt innerhalb dieses Zeitraumes keinen wesentlichen Mangel, so gilt dies als Abnahme. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Abnahme trotz Ingebrauchnahme ausdrücklich verweigert.
- (2) Der Besteller darf eine Abnahme unserer Leistung nicht verweigern, sofern die Leistung nur geringfügige, den Gebrauch des Montagegegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigende Mängel aufweist.
- (3) Wir sind berechtigt, für einzelne, technisch abgrenzbare Montagearbeiten eine Teilabnahme zu verlangen.

§ 8 Mängelansprüche und Haftung

Für Mängelansprüche und Haftung gelten ergänzend die Bestimmungen in §§ 8 und 9 unserer „Allgemeinen Lieferbedingungen“.

§ 9 Versicherung, Steuern und ähnliche Abgaben

- (1) Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, schließen wir keine Montageversicherungen ab; dies ist Angelegenheit des Bestellers. Sollte der Besteller eine von uns abzuschließende Montageversicherung beauftragen, werden wir diese zu marktverfügbaren Konditionen auf Kosten des Bestellers abschließen.
- (2) Etwaige im Zusammenhang mit der Montage fällig werdende Steuern oder sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers bzw. sind uns, wenn uns durch die Finanzverwaltung oder eine andere Behörde aufgelegt, umgehend zu erstatten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Vertragspflichten sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen, insbesondere des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).
- (3) Die Abtretung von Rechten des Bestellers aus dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer Zustimmung.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündlich abgegebene, vertragsändernde Erklärungen durch nicht alleinvertretungsberechtigte Mitarbeiter der Metso Germany GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden zu diesen Montagebedingungen sind nicht getroffen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.